

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 24 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021, BayMBI. 2021 Nr. 5) sowie § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“

vom 04.01.2021 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „10.01.2021“ durch die Angabe „31.01.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Begründungen der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Maskenpflicht im Rahmen der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 04.01.2021 Bezug genommen.

Gemäß der täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Würzburg in den ersten beiden Januarwochen 2021 teilweise über 80, dauerhaft über dem Wert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage. Das deutschlandweite Ziel, die 7-Tage-Inzidenz konstant auf unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner zu senken, um eine Rückverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten, konnte nicht erreicht werden. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts vom 09.01.2021 liegt der Inzidenzwert im Stadtgebiet Würzburg aktuell bei 79,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage.

Vor diesem Hintergrund war die entsprechende Allgemeinverfügung zu verlängern. Eine Ausweitung der Anordnungen auf weitere öffentliche Plätze ist aktuell noch nicht erforderlich. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 24 der 11. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 09.01.2021

Wolfgang Kleiner
rechtsk. berufsm. Stadtrat